Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA

MITGLIED DER
ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des B-Plan 116 Gemeinbedarfsfläche „Schule“

Stadt Norden, Landkreis Aurich



(Foto: JÜRGENS 21.05.2026)

Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA

MITGLIED DER
ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des B-Plan 116 Gemeinbedarfsfläche „Schule“

Stadt Norden, Landkreis Aurich

Auftraggeber	:	Stadt Norden Am Markt 15 26506 Norden
Auftragnehmer	:	**B. L. U** Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung Lützowallee 68 • 26603 Aurich Tel.: (0 49 41) 93 82 77 • Mail: info@uwe-gerhardt.com
Bearbeitung	:	M. Sc. Landschaftsökologie Kena Jürgens
Projekt-Nr.	:	LA-260 326
Berichtsdatum	:	08. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 6

2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten 6
2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 6
2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 6
2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 6
2.5 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 6
2.6 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne 7
2.7 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 7
2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 7
2.9 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen 7
2.10 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter 7
2.10.1 Tiere 7
2.10.2 Pflanzen/Biotoptypen 8
2.10.3 Fläche 10
2.10.4 Boden 11
2.10.5 Wasser 11
2.10.6 Luft & Klima 12
2.10.7 Landschaftsbild 12
2.10.8 Biologische Vielfalt 12

3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung 13

3.1 Methodik 13
3.2 Flora 13
3.3 Fauna 15
3.3.1 Fledermäuse 15
3.3.2 Vögel 15
3.3.3 Amphibien 16

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Tatbestände 16

4.1 Artenschutzrechtlicher Tatbestände 16
4.2 Weitere Vermeidungsmaßnahmen 17

5 Kompensationsbedarf 17

Quellen 19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches im Luftbild (DOP 20). 5
Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet. 9
Abb. 3: Schilfröhricht (NRS) und Nährstoffreiche Nasswiese (GNR). 9
Abb. 4: Graben 3. Ordnung im Norden und Osten des Plangebietes. 12
Abb. 5: Wuchsort der Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) innerhalb des Plangebiets 14
Abb. 6: Sumpf-Schwertlilien im Planbereich. 14
Abb. 7: Gehölze im Nordwesten des Plangebietes. 15
Abb. 8: Die tiefen Fahrspuren sind wasserführend. 16

1 Einleitung

Im Ortsteil *Süderneuland 1*, Stadt Norden, soll in einer 1. Änderung im Bebauungsplan Nr. 116 „*Süderneuland/Siedlungsschloot*“ ein Mischgebiet in eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ geändert werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung soll eine Abhandlung der Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sowie eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange stattfinden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte seinerzeit im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 116 im Jahr 2002 und bedarf der Anpassung.

Es handelt sich bei der Gemeinbedarfsfläche um das 8.401 m^2 große Grundstück mit der Flurstücksnummer 615, Flur 1, Gemarkung *Süderneuland 1*.

Das Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung B.L.U, Aurich, wurde am 02.04.2026 mit der Abhandlung der Umweltbelange und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches im Luftbild (DOP 20).

2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000 Gebiete. Das EU-Vogelschutzgebiet V03 „*Westermarsch*“ ist rd. 2 km entfernt.
Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind somit nicht betroffen.

2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Während der Bautätigkeiten kann es zu Behinderungen oder Belästigungen (z. B. Lärm) für Anwohner kommen. Weitere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Wohnbausiedlung in unmittelbarer Nähe zur *Landesstraße 27*. Bisher wird das Plangebiet - bis auf das Abhalten von Osterfeuern - nicht weiter genutzt und stellt als grüne Freifläche einen passiven Erholungswert dar. Die geplante Nutzung des Plangebietes für eine Schule hat keine beträchtlichen Auswirkungen auf die Anwohner. Der § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) führt im Wortlaut aus: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.“ Nördlich des Plangebietes liegt ein städtischer Spielplatz, dessen Nutzung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgütern sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen werden nach dem Stand der Technik minimiert bzw. vermieden, Abfälle und Abwässer werden fachgerecht entsorgt. Emissionen von Fahrzeugen oder Baumaterialien stellen weitere Beeinträchtigungsmöglichkeiten dar, dieses Risiko wird durch eine Bauabwicklung nach dem Stand der Technik minimiert.

2.5 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik errichtet.

2.6 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne

Da sich der Bebauungsplan als Innenentwicklung innerhalb der Ortslage befindet, steht das Vorhaben generell nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, oder sonstigen Plänen, insbesondere denen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Da weder in der Stadt Norden ein Landschaftsplan noch auf Ebene des Landkreises Aurich ein Landschaftsrahmenplan vorhanden ist, können nähere Aussagen zu den regionalen und lokalen Planungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand vorhandener Daten nicht getroffen und lediglich aus übergeordneten Plänen (Landschaftsprogramm etc.) abgeleitet werden.

2.7 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nicht überschritten werden dürfen, liegen nicht vor.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen zu erwarten.

2.9 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Es sind keine schweren Unfälle und Katastrophen zu erwarten. Überflutungen aufgrund von Deichbruch sind in den nächsten Jahrzehnten extrem unwahrscheinlich.

2.10 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.10.1 Tiere

2.10.1.1.1 Vögel

Anhand der vorhandenen Strukturen ist anzunehmen, dass im Planbereich Vogelarten der Gehölzbestände und des Siedlungsbereichs auftraten. Bei einem Ortstermin am 21. Mai 2026 wurden folgende Arten festgestellt: Klappergrasmücke, Amsel, Zilpzalp, Zaunkönig, Ringeltaube und Kohlmeise. Indizien, die auf das Vorkommen von Wiesenvogelarten hinweisen, ergaben sich nicht.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch bei Vögeln unter vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. PASSARGE (1991) beschrieb derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum. Für den Planbereich können anhand der Strukturtypen die in Betracht kommenden Avizönosen abgeleitet werden. Auf diese Weise lassen sich die Tierlebensräume flächenbezogen darstellbar und damit handhabbar machen. Des Weiteren wird das Potenzial von Lebensräumen bei dieser Darstellungsweise stärker berücksichtigt, als wenn eine punktgenauere Darstellung von Brutvogelpaaren erfolgt, die sich im nächsten Jahr bereits (aus welchen Gründen auch immer) völlig verändert haben kann,

auch wenn der Lebensraum nichts von seiner Bedeutung für die Art verloren hat (vgl. FLADE 1994).

Nachfolgend werden die Brutvogelgemeinschaften beschrieben, die im Untersuchungsbereich vorkommen können. Die beim Ortstermin festgestellten Arten sind im folgenden Text **fett** hervorgehoben:

Der Bestand der *Gartenrotschwanz-Grünfink-Gemeinschaft* wird aus den Arten der *Fringilla*-, *Sitta*- und *Carduelis*gruppen gebildet, wobei Arten der *Passer*-, *Troglodytes*- und *Sylvia*-Gruppen untergeordnet beteiligt sind. Ihr Lebensraum sind siedlungsnahe Baumgehölze, wie z. B. Parks, baumreihe Friedhöfe etc. Die Normalform tritt ohne Besonderheiten in straucharmen, vornehmlich innerstädtischen Baumbeständen auf, u. a. mit **Amsel** und **Zilpzalp**. Bei reicherem Strauchunterwuchs, der häufig in Dörfern bzw. städtischen Außenbezirken zu finden ist, gesellen sich Mönchs- und Gartengrasmücke sowie Fitis und Waldlaubsänger hinzu. Die Gemeinschaft ist mäßig häufig, artenreiche Kleinvogelbiotope im Siedlungsraum sind regional schützenswert, aber nicht gefährdet.

Bei der *Buchfink-Haussperlings-Gemeinschaft* wird die herrschende Haussperlingsgruppe bereichert durch Arten der *Fringilla*- und *Carduelis*gruppe. Lebensraum sind aufgelockerte Siedlungen mit Baumbestand und Rasenflächen in den Außenbezirken der Städte (Villenviertel), Dörfer oder Einzelgehöfte. Die Normalform tritt bei fehlenden Strauchwuchs ohne Besonderheiten auf, bei reichem Strauchwuchs finden sich **Klapper**-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Fitis und **Zaunkönig** ein. Die Gemeinschaft ist häufig und nicht gefährdet.

Die beiden namensgebenden Arten der ***Ringeltaube***-*Türkentaube-Gemeinschaft* bilden zusammen mit dem vereinzelt auftretenden Kuckuck eine Avizönose, deren Lebensraum sich bevorzugt in siedlungsnahen Baumgehölzen, wie z. B. Parks und Friedhöfen, aber auch in Alleen befindet. Die Gemeinschaft ist vom Status her mäßig häufig, vielfach zunehmend und ungefährdet.

Für die Avifauna ist der Planbereich aufgrund der geringen Größe sehr wahrscheinlich nur Teillebensraum und besitzt daher lediglich eine mittlere bis geringe Bedeutung.

2.10.1.1.2 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich in der nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze ältere Gehölze. Diese weisen keine Höhlungen und sonstige als Fledermausquartier nutzbare Strukturen auf. Die angrenzenden bebauten Siedlungsbereiche können geeignete Quartiere bieten. Die vorliegende Planfläche stellt für Fledermäuse ein kleinräumiges potenzielles Jagdhabitat dar.

2.10.2 Pflanzen/Biotoptypen

Am 21. Mai 2026 wurden die Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) und die Gefäßpflanzenarten des Plangebietes aufgenommen. Die Vegetationsausbildung ist durch eine vermutlich in 2025 erfolgte starke mechanische Bearbeitung erheblich gestört worden (tiefe Fahrspuren sind noch vorhanden), hat sich aber weitgehend regeneriert.

Im Großteil der Fläche ist eine **Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)** mit folgenden Gefäßpflanzenarten vorhanden: Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gänsefingerkraut (*Argentina anserina*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilfrohr (*Phragmites*

australis), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Falsche Fuchssegge (*Carex otrubae*), Schwarz-Segge (*Carex nigra*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*).

Im Norden und Süden der Planfläche hat sich ein reiner Bestand aus Schilf ausgebildet. Dieser ist dem Biotoptyp **Schilf-Landröhricht (NRS)** zuzuordnen. Östlich schließt sich ein **Vegetationsloser Graben (FGZ)** mit **Einzelbäumen/Baumgruppen des Siedlungsbereichs (HEB)** (Birke, Esche, Erle, Ulme) an. Der östliche Graben ist, wie der südliche Rand der Fläche, als **Artenarmer Scherrasen (GRA)** bewirtschaftet.

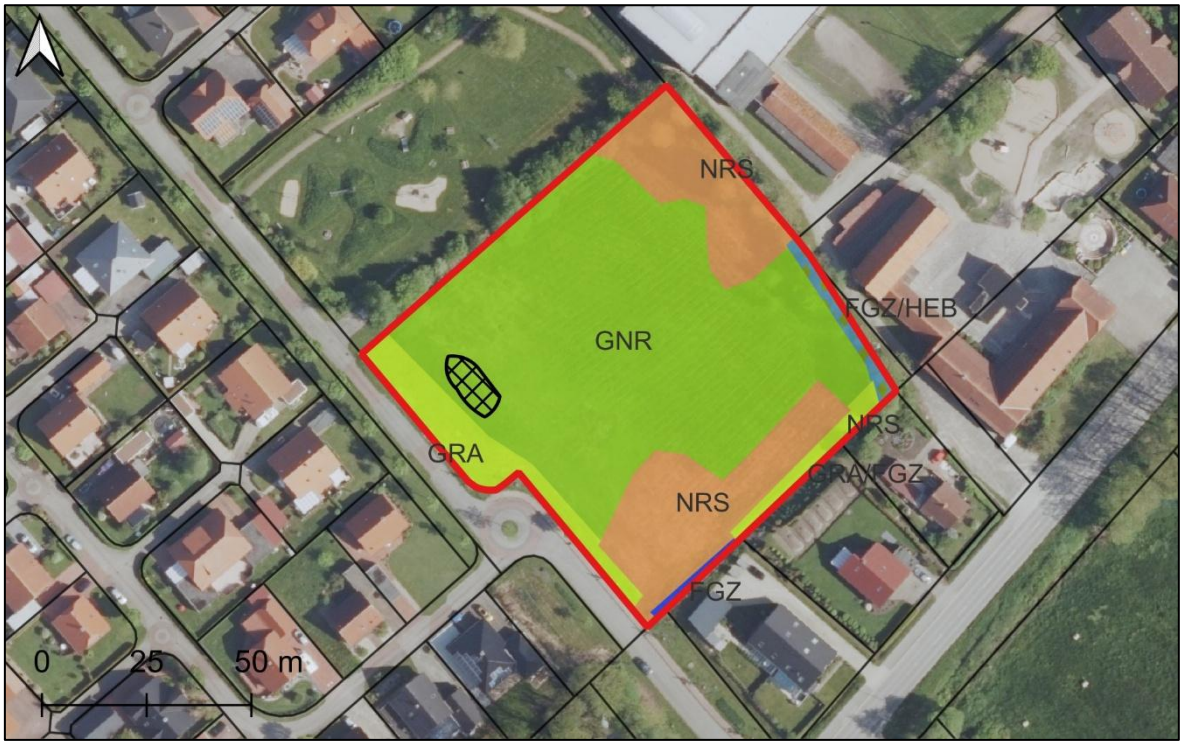


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.



Abb. 3: Schilfröhricht (NRS) links und Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) rechts.

Die **Bewertung** der Biotoptypen richtet sich nach DRACHENFELS (2024). Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt anhand der Kriterien Naturnähe, Vegetation und Standorte, Seltenheit und Gefährdung, Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere. Sie wurde gemäß DRACHENFELS (2024) nach einer 6-stufigen Bewertungsskala durchgeführt:

- Wertstufe 0: sehr geringe oder keine Bedeutung
- Wertstufe I: geringe bis sehr geringe Bedeutung
- Wertstufe II: geringe Bedeutung
- Wertstufe III: mittlere Bedeutung
- Wertstufe IV: hohe Bedeutung
- Wertstufe V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
- Baum- und Strauchbeständen erhalten keine Wertstufen. Für beseitigte Bestände wäre ggf. Ersatz in entsprechender Art und Anzahl zu schaffen (E = Ersatzpflanzung).

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen erfolgte parzellenscharf für die im Gelände abgegrenzten Biotoptypenflächen. Die § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen sind in Tab. 1 dargestellt. Es handelt sich dabei um folgende Biotoptypen:

- Schilf-Landröhricht (NRS) (ca. 1.885 m^2)
- Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) (ca. 5.513 m^2)

Tab. 1: Von der Planung betroffene Biotoptypen, Regenerationsfähigkeit, Biotopwert und gesetzlicher Schutz (nach DRACHENFELS 2024).

Biotoptyp	Größe (m²)	Reg.-Fähigkeit	Wertstufen	Gesetzl. Schutz
4.13.7 Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)	208	(*)	II	-
5.2.1 Schilf-Landröhricht (NRS)	1.885	**	V	§
9.3.6 Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)	5.513	**	V	§
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)	795	.	I	-
12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	-	**/*	E	-

Erläuterung zur Tabelle (DRACHENFELS 2024):
Regenerationsfähigkeit:
*** = nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit), ** - nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit), * = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren), ( ) = meist/oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes, / = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze), ! = Biotoptypen nach vollständiger Zerstörung nicht wiederherstellbar, ? = Einstufung sehr unsicher, . = keine Angabe
Wertstufe:
V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung, IV = hohe Bedeutung, III = mittlere Bedeutung, II = geringe Bedeutung, I = geringe bis sehr geringe Bedeutung, 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung, ( ) = Wertstufen besonders guter/schlechter Ausprägungen, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung)
Gesetzlicher Schutz:
§ = nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §24 NNatSchG geschützte Biotoptypen, §ü = nach §30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt, ( ) = teilweise nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §24 NNatSchG geschützte Biotoptypen, §w = nach §24 NNatSchG geschützte Wallhecken

2.10.3 Fläche

Durch die Planung wird eine bisher unbebaute Grundstücksfläche überplant. Mit der Inanspruchnahme einer innerörtlichen, bislang unversiegelten Fläche wird dem Flächenver-

brauch in der freien Landschaft entgegengewirkt und es kommt zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aus diesen Gründen ist der Flächenverlust hier als unerhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

2.10.4 Boden

Der Planbereich befindet sich in der Bodenlandschaft der Jungen Marsch in der Bodenregion Küstenholozän. Vom Bodentyp liegt „Tiefe Kalkmarsch“ vor, dessen Grundwasserstand jedoch künstlich abgesenkt wurde (nibis.lbeg.de/cardomap3).

Bei dem vorliegenden Boden im Planbereich handelt es sich um einen stark überprägten Naturboden (von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:40).

Der Bodenkörper wird durch Bodenabtrag, Umschichtung, Substratauftrag, mechanische Bearbeitung (z. B. Planieren), den Baubetrieb und Versiegelung erheblich beeinträchtigt.

Durch die o. g. Maßnahmen, insbesondere durch die Versiegelung, werden die vielfältigen ökologischen Regulations- und Regenerationsfunktionen des Bodens als Filter, Puffer, Speicher, Lebensraum u. a. m. langfristig, teilweise auch irreversibel, beeinträchtigt.

Das 8.474 m^2 große Plangebiet wird auf maximal 80% (GRZ 0,7) versiegelt. Dies entspricht einer Flächengröße von 6.779 m^2.

2.10.5 Wasser

Grundwasser

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Im Planbereich besteht bereits, aufgrund der umliegenden Bebauung, eine beeinträchtigte Grundwassersituation, bedingt durch ein mittleres Stoffeintragsrisiko und durch eine Verringerung der Grundwasserneubildung infolge von Versiegelung und Verdichtung, sowie eine stärkere Beeinträchtigung des Grundwasserstandes. Dieser Bereich ist daher lediglich von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:41).

Für das Grundwasser entsteht jedoch keine im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigung, da das Niederschlagswasser von den befestigten Oberflächen abfließen und seitlich versickern kann. Fällt mehr Regenwasser an als versickern kann, wird dieses schadlos in Regenwasserkanälen abgeführt. Eine erhebliche Erhöhung der Abflussmenge in den Vorflutern wird nicht erwartet. Da keine grundwassergefährdenden Baustoffe verwendet werden, wird das Schutzgut Grundwasser nicht erheblich beeinträchtigt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planbereich randlich vorhanden und werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

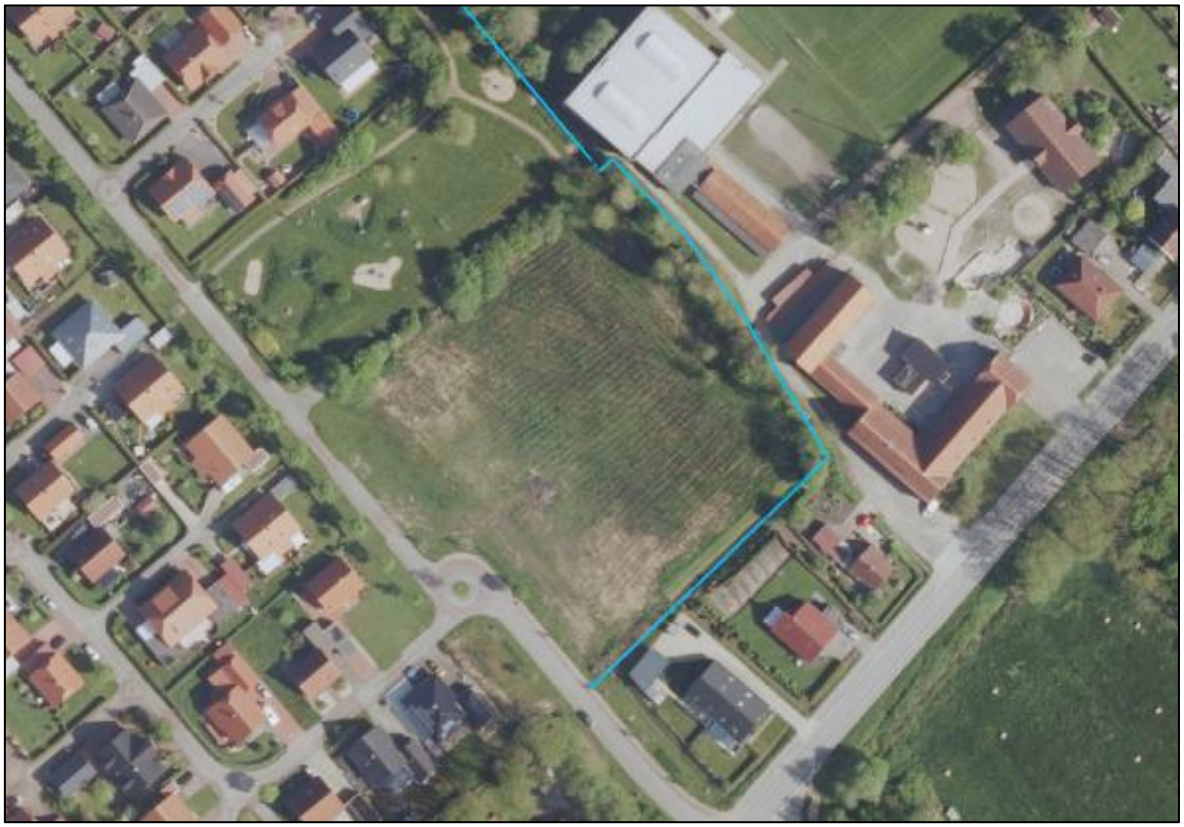


Abb. 4: Graben 3. Ordnung im Norden und Osten des Plangebietes (Quelle: Gewässernetz Nds.).

2.10.6 Luft & Klima

Lufthygienische und klimatische Problembereiche sind durch den küstennah hohen Luftaustausch in dichten Siedlungsbereichen nur sehr gering vorhanden. Aufgrund der luftaustauschreichen Lage wird das Klima als „von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft (vgl. BREUER 1994:41).

Entsprechend wird das Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt.

2.10.7 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage *Süderneuland I* und ist überwiegend von Gebäuden umgeben. Nach BREUER (1994:42) ist der Planbereich und das Umfeld in die niedrigste Wertstufe („von geringer Bedeutung“) einzuordnen. Aufgrund der vollständig umfassenden bestehenden Bebauung sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erheblich.

2.10.8 Biologische Vielfalt

Der Planbereich liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Die biologische Vielfalt ist, insbesondere im Hinblick auf die Fauna, trotz des Vorkommens einer Nasswiese mit Schilfröhrichten, aufgrund der geringen Flächengröße und der „verinselten“ Lage, stark eingeschränkt.

3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

3.1 Methodik

Der Vorhabenbereich ist durch vorhandene Bebauung vollständig umschlossen. Aufgrund dessen sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die sich über das Plangebiet hinaus weiträumig erstrecken, nicht zu erwarten. Funktionale Beziehungen zur freien Landschaft sind nicht erkennbar, bzw. von geringer Bedeutung. Der Untersuchungsbereich wurde daher auf das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung begrenzt. Ausgewiesene Schutzgebiete mit nationalem oder europäischem Status, oder aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sind im Planbereich oder im Umfeld nicht vorhanden.

Bei einem Ortstermin am 21.05.2026 wurde das Plangebiet auf Vorkommen von Fledermausquartieren, Vogelniststätten, Amphibienvorkommen, geschützten Pflanzenarten und weiteren geschützten bzw. streng geschützten Arten eingehend betrachtet. Dabei sind vorhandene Bäume auf offene Höhlungen in Augenschein zu nehmen. Sind Höhlungen vorhanden, so müssen diese auf Brutgeschehen (Vögel) und Fledermausquartiere überprüft werden.

Eine vertiefende Bestandserfassung von Tierartengruppen wurde nicht beauftragt.

3.2 Flora

Die in Niedersachsen bzw. im niedersächsischen Tiefland als bestandsbedroht eingestuften, sowie auf der Vorwarnliste stehenden, Pflanzenarten (s. GARVE 2004), sowie nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten, wurden punktgenau erfasst.

Die Angaben zur Größe der jeweiligen Vorkommen erfolgen nach den von (GARVE 1994) verwendeten Häufigkeitsklassen zur Erfassung der Rote-Liste-Pflanzenarten (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Häufigkeitskategorien für die Kartierung von Rote Liste-Arten (nach GARVE 1994).

Häufigkeitskategorie	Anzahl der Sprosse/Horste	Deckung in m^2
1	1	< 1 m^2
2	2 - 5	1 - 5 m^2
3	6 – 25	> 5 - 25 m^2
4	26 – 50	> 25 - 50 m^2
5	51 - 100	> 50 m^2
6	> 100	> 100 m^2
7	> 1.000	> 1.000 m^2
8	> 10.000	> 10.000 m^2

Die Nomenklatur der Pflanzenarten richtet sich nach der Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (*Tracheophyta*) für Niedersachsen und Bremen (NLWKN 2021a).

Im Plangebiet wurde die nach Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) besonders geschützte Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in der Größenklasse 3 festgestellt.

Der Bereich ist in der folgenden Abbildung gekennzeichnet:



Abb. 5: Wuchsort der Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) innerhalb des Plangebiets (schraffiert).



Abb. 6: Sumpf-Schwertlilien im Planbereich (Foto JÜRGENS: 21.05.2026).

Gesetzlich geschützte Biotoptypen

Die Angaben zum gesetzlichen Schutzstatus der Biotopflächen erfolgt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NNatSchG, und der Hinweise von DRACHENFELS (2021, 2024) und NLWKN (2021b). Es handelt sich dabei um folgende Biotope:

- Schilf-Landröhricht (NRS) (1.885 m^2)
- Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) (5.513 m^2)

3.3 Fauna

Eine Erfassung von Tierarten fand nicht statt, daher handelt es sich bei den hier angegebenen Arten um Zufallsbeobachtungen.

3.3.1 Fledermäuse

Artenschutzrechtlich betrachtet scheint das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse unbedenklich zu sein.



Abb. 7: Gehölze im Nordwesten des Plangebietes.

3.3.2 Vögel

Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich an der nordwestlichen und nordöstlichen Flurstücksgrenze ältere Gehölzbestände. Diese wiesen im Mai 2026 keine dauerhaften Brutstätten von Vögeln auf. Hinweise auf das Vorkommen von Vogelarten der Rote Liste, oder FFH-Arten des Anhangs IV, liegen nicht vor.

3.3.3 Amphibien

Im südlichen Plangebiet befinden sich tiefe Fahrspuren, die zum Zeitpunkt der Begehung wasserführend waren. Hier wurde ein einzelner, junger Wasserfrosch angetroffen. Es handelt sich bei den Fahrspuren nicht um Laichgewässer, sodass der Planbereich lediglich einen (Teil-)Sommerlebensraum einiger weniger Amphibien darstellen dürfte.



Abb. 8: Die tiefen Fahrspuren sind wasserführend.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1 Artenschutzrechtlicher Tatbestände

- Falls Gehölze an den Grundstücksgrenzen des Plangebietes gefällt werden müssen, ist die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.) durchzuführen, andernfalls ist aus fachlicher Sicht eine Umwelt-Baubegleitung erforderlich.
- Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Norden sind gemäß. § 3 alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (in 1 m Höhe über der Erdoberfläche) geschützt (bei mehrstämmigen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung). Ausnahmen und Befreiungen können nach § 7 zugelassen werden, wenn u. a. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht, oder nur unter wesentlichen Beschränkungen, verwirklicht werden kann. Die Ausnahmen oder Befreiungen sind schriftlich bei der Stadt Norden zu beantragen.
- Die besonders geschützte Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) ist vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht zu entnehmen und an einen geeigneten Ort in der näheren Umgebung zu verpflanzen. Geeignete Wuchsorte sind nährstoffreiche, nasse

bis wechselfeuchte Böden, insbesondere Ufer von Gewässern, an vollsonnigen bis halbschattigen Standorten.

- Bei den Baumaßnahmen gefundene Amphibien sind fachgerecht zu hältern und an geeigneten Gewässern auszusetzen.
- Weitere potenzielle Lebensstätten von geschützten bzw. streng geschützten Tierarten, oder Indizien, die auf ein Vorkommen dieser Arten hinweisen (z. B. Höhlen, Altbäume, Nester) wurden nicht festgestellt.

4.2 Weitere Vermeidungsmaßnahmen

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- Abwicklung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik und der einschlägigen Regelwerke und Normen, u. a. zur Vermeidung von Emissionen.
- Beschränkung des Baufeldes auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche zur Vermeidung von Bodenverdichtung und von Schäden an der Vegetation (Beachtung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB; 2023).
- Schutz von unbelastetem Mutterboden (nach DIN 18 915), fachgerechte Lagerung (geordnete Lagerung abseits vom Baubetrieb in messbaren Mieten) und anschließendes Wiederaufbringen, getrennt nach Unter- und Oberboden.
- Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.
- Außenbeleuchtung (Insektenschutz): Im Plangebiet sollen für Objekt- und Stellplatzbeleuchtungen insektenfreundliche Beleuchtungskörper verwendet werden.

5 Kompensationsbedarf

Vom Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung (§14 BNatSchG) erheblich betroffen sind die Schutzgüter Boden und die damit zusammenhängenden abiotischen Faktoren, sowie Arten und Lebensgemeinschaften (hier: Vegetation). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt nach BREUER (1994/2006).

Mit Beginn der Baumaßnahmen wird die Vegetation im Eingriffsbereich entfernt. Schwer regenerierbare Biotope (25 – 150 Jahre) sind nach BREUER (2006) im Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren (Hier: ca. 1.885 m^2 Schilf-Landröhricht (NRS), ca. 5.513 m^2 Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)). Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 7.398 m² x 2 = 14.796 m².

Nach BREUER (2006:53) sind für das Schutzgut Boden der vorliegenden Wertstufe Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 0,5 anzusetzen (sowohl für voll- als auch für teilversiegelte Oberflächen). Insgesamt sind als Kompensation für den erheblichen Eingriff in dieses Schutzgut einschließlich der übrigen von der Versiegelungsmaßnahme betroffenen abiotischen Schutzgüter (6.779 m² x 0,5 =) rd. 3.390 m² erforderlich. Davon abzuziehen ist der im rechtsgültigen Bebauungsplan seinerzeit festgesetzte Kompensationsbedarf für eine Versiegelung von maximal 75 % (bei GRZ 0,5), welches einer Versiegelungsfläche von (8.474 m^2 x 0,75 =) rd. 6.356 m^2 entspricht.

Die Kompensationsflächen aus der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan (2002) wurden auf den Flurstücken 1/2, 3, 4, 5, 6, 7 und 2/2 der Flur 8 in der Gemarkung 030105 Norden durchgeführt. Hier wurde u.a. Intensivgrünland (GI, GA) extensiviert sowie mind. fünf Viehtränken, Blänken und Marschbeetstruktur mit der wasserwirtschaftlichen Möglichkeit auf flächeninternen Grabenaufstau durch Überlaufbauwerke angelegt.

Für das Schutzgut Boden sind von den erforderlichen 3.390 m² die für diese Fläche bereits kompensierten 6.356 m² abzuziehen. Die hier anfallenden „Überkompensation“ ist in die Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften einzustellen. Der Kompensationsbedarf beträgt somit:

- Für die abiotischen Schutzgüter:
  - Boden u. a.: (3.390 – 6.356 = - 2.966) 0 m²
  - Für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“, Biotoptypenentwicklung: (14.796 – 2.966 =) 11.830 m²

Beim Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften** sind gleichwertige Biotoptypen auf doppelter Fläche herzustellen. Von dem (1.885 m² x 2=) 3.770 m² **Schilf-Röhricht** (NRS) sind anteilsmäßig 1.483 m² abzuziehen, sodass **2.287 m²** verbleiben, die bevorzugt als Gewässerrandstreifen zu entwickeln sind. Von (5.513 m² x 2=) 11.026 m² **Nährstoffreicher Nasswiese** (GNR) sind anteilsmäßig 1.483 m² abzuziehen, sodass **9.543 m²** verbleiben, diese ist mit den von DRACHENFELS (2021:268ff) aufgeführten Kennarten auf Flächen der Wertstufen I und/oder- II zu entwickeln:

Feuchtgrünlandarten wie z. B. *Achillea ptarmica*, *Cirsium palustre, Galium palustre, Galium uliginosum, Juncus articulatus, Juncus acutiflorus, Juncus conglomeratus, Juncus effusus, Juncus filiformis, Juncus inflexus, Lotus pedunculatus, Lychnis flos-cuculi, Sanguisorba officinalis, Valeriana dioica;* Arten mit Schwerpunkten in Kleinseggen- und Großseggen-Gesellschaften wie *Agrostis canina, Carex acuta, Carex acutiformis, Carex aquatilis, Carex canescens, Carex otrubae, Carex disticha, Carex echinata, Carex nigra, Carex panicea, Carex riparia, Carex vulpina, Carex vesicaria, Carex rostrata, Iris pseudacorus, Peucedanum palustre, Rumex aquaticus, Rumex hydrolapathum*; Arten feuchter Hochstaudenfluren wie *Angelica sylvestris, Epilobium hirsutum, Eupatorium cannabinum, Filipendula ulmaria, Geranium palustre, Lysimachia vulgaris, Lythrum salicaria, Stachys palustris, Symphytum officinale agg., Thalictrum flavum, Valeriana officinalis agg., Veronica maritima*; Röhrichtarten wie *Acorus calamus, Equisetum fluviatile, Glyceria maxima, Phalaris arundinacea*, *Bistorta officinalis, Bromus racemosus, Caltha palustris, Cirsium oleraceum, Crepis paludosa, Equisetum palustre, Geum rivale, Lathyrus palustris, Mentha aquatica, Myosotis scorpioides agg., Poa palustris, Scirpus sylvaticus, Senecio aquaticus, Stellaria palustris* u.a..

Aurich, den 08. Juli 2026

Kena Jürgens
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Landespflege Uwe Gerhardt
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA



Quellen

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs.18. Jg., Nr. 4, S. 57 – 128, Hannover.

DIN 18 920, 2014: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Beuth Verlag, Berlin, 8 S.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2023 – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4. Hannover. 336 S.

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung -
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., H 2:69-140. Hannover.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschland. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. 879 S.

GARVE, E. (1994): Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Kartierung 1982 – 1992. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., Heft 30 / 1 - 2, 1- 895.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. Heft 1/04, 76 S.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren.
Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, S. 25f.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (9. Fassung, Oktober 2021).
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41. Jg. Nr. 2, Hannover, S. 111-174

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2021a): Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen, Stand *19.01.2021*. - www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (Hrsg.) (2021b): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Beschreibung der nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen sowie der nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG landesweit geschützten Wallhecken. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 40 (3) (3/21): 125-172.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa.
Beiheft 8 zu den Berichten der ANL. 85 S.

R SBB; 2023: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln, 28 S.

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung -) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 10 G. v. 21. Januar 2013 I 95 (BGBl. I S. 95)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I, Nr. 87)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetzt vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104 – VORIS 28100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).